PROTKOLL

über die außerordentliche Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr, am Donnerstag, den 1. Dezember 1960, im Rathaus, 1. Stock rückwärts, Gemeinderatsitzungssaal.

Beginn der Sitzung: 16,00 Uhr

Öffentliche Sitzung

Anwesend:

Vorsitzender:
Bürgermeister Josef Fellinger

Bürgermeister-Stellvertreter:
Franz Paulmayr
Michael Sieberer

Die Stadträte:
Altbürgermeister Ing. Leopold Steinbrecher
Alois Huemer
August Moser
Anton Neumann
Vinzenz Ribnitzky
Hans Schanovsky

Die Gemeinderäte:
Alfred Baumann
Hans Ebner
Rudolf Fürst
Anton Hochgatterer
Josef Hochmayr
Franz Hofer
Margarete Kalss
Johann Knogler
Franz Küpferling
Erwin Marreich
Maria Nigl
Leopold Petermair
Prof. Stefan Radinger
Johann Radmoser
Ing. Johann Schinko
Franz Schmidberger
Alois Wally
Johann Zöchling

Vom Amte:
Magistratsdirektor Dr. Karl Enzelmüller
Magistratsoberkommissär Dr. Kurt Wabitsch
Rechnungsdirektor Franz Liska

Protokollführer:
VK Alfred Eckl
VB Ilse Schausberger

TAGESORDNUNG

Berichterstatter Stadtrat HANS SCHANOVSKY:

ÖAG-2518/1956 Abschluß eines Vergleiches im Rückstellungsverfahren betreffend das Gut Gleink.

Bürgermeister Josef Fellinger:
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich darf Sie zur heutigen Gemeinderatsitzung recht herzlich begrüßen.

Entschuldigt sind die Herren Stadträte Besendorfer, Enge und Schachinger sowie die Herren Gemeinderäte Holzinger, Nowak, Stahlschmidt, Wabitsch, Wippersberger und Frau Gemeinderat Pammer.

Sie finden auf der Tagesordnung lediglich einen Tagesordnungspunkt, der allerdings für unser Budget sehr erheblich ist.

Ich darf die Beschlußfähigkeit feststellen.

Als Protokollprüfer schlage ich die Herren Gemeinderäte Ebner und Hochgatterer vor.

Zur Tagesordnung selbst bitte ich Herrn Stadtrat Schanovsky um seinen Vortrag.

Berichterstatter Stadtrat HANS SCHANOVSKY:
Sehr geehrter Gemeinderat!

Es dürfte Ihnen bereits aus Pressenachrichten bekannt sein, daß die Stadtgemeinde Steyr in einem Rechtsstreit mit der Religionsfondstreuhandstelle über das Gut Gleink steht.

Es liegt Jahre zurück, daß dieses Problem das erste Mal aufgetaucht ist. Seither haben wir uns eingehend damit beschäftigt. Um Sie über die Geschichte des Problems genauestens zu informieren, hat das Amt einen Bericht ausgearbeitet, den ich nun zur Vorlesung bringe.

Leider sind in den verschiedenen Pressenachrichten verstellte Angaben gemacht worden, die nicht der Wahrheit entsprechen. Der nun folgende Amtsbericht schildert Ihnen die Situation, die seit längerer Zeit vorliegt. Nach eingehender Beratung des Finanz- und Rechtsausschusses, wird Ihnen nun ein Vergleich in dieser Sache vorgelegt.

Amtsbericht
über die Sach- und Rechtslage im Rückstellungsstreit zwischen der Religionsfondstreuhandstelle und der Gemeinde Steyr wegen dem Gute Gleink.

Das Gut Gleink kam im Zuge der Eingemeindung, die im Jahre 1938 vollzogen wurde, zum größten Teil in das Gebiet der Gemeinde Steyr. Die vermögensrechtlichen Verhältnisse an diesem Gut waren seit dem obengenannten Zeitpunkt unklar. Erst mit der 3. Verordnung des Reichskommissärs für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 29. 3. 1940 wurde der Religionsfonds, dem das Gut Gleink gehörte, aufgelöst. Das Deutsche Reich hat mit dem Gesetz vom 29. 4. 1940 die Rechte aus dem o.ö. Religionsfonds an den Reichsgau Oberdonau übertragen. Die Gemeinde Steyr, die naturgemäß Interesse an den Grundstücken hatte, bewarb sich um den Kauf. Es kam am 1.1.1944 zu einem Kaufabschluß. Dieser Kaufvertrag wurde am 22. und 24. 4. 1944 ergänzt. Die Eintragung in das Grundbuch ist infolge der Kriegswirren unterblieben. Im Zuge der Ereignisse im Mai 1945 gingen die Rechte des Reichsgaues Oberdonau auf das Land Oberösterreich über. Das Land Oberösterreich hat schließlich mit Ergänzungsvertrag vom 30.4. 1946 nach einigen formalen Änderungen den Kauf bestätigt und die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die Stadtgemeinde Steyr festgestellt. Die Militärregierung hat mit Erlaß vom 16. 8. 1946 das Vermögen aus ihrer Kontrolle freigegeben und den Verwalter (Land Oberösterreich) ermächtigt, die Eintragung in das Grundbuch durchführen zu lassen.

Mit diesem Kaufvertrag wurden rund 100 ha landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzflächen erworben.

Die Gemeinde Steyr hatte schon in der Zeit zwischen 1942 und 1945 in Mitterdietach ein Brunnenfeld festgelegt. Die Gemeinde erachtete es auch für notwendig, daß ein Großteil des engeren Brunnenschutzgebietes sich im Eigentume oder zumindest in der Verfügungsgewalt der Gemeinde befinde. Zu diesem Zwekke wurden die bis dahin rein land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen mit verschiedenen Bauern in Mitterdietach in der Weise abgetauscht, daß die in Frage kommenden Landwirte dafür Teile aus den Religionsfondsgrundstücken erhalten haben. Eine bücherliche Durchführung dieser Tauschverträge ist ebenfalls erst in späteren Jahren, und zwar ab 1948, erfolgt. Insgesamt wurden als Tauschflächen für das Brunnenschutzgebiet 38,5 ha an die Bauern in Mitterdietach für diesen Zweck abgegeben.

Im Jahre 1948 machte das Bistum Linz das erste Mal in Form eines Rückstellungsantrages der Gemeinde Steyr das Fruchtgenußrecht an dem Gute Gleink streitig.

Die Gemeinde Steyr stand damals auf dem Standpunkt, daß eine gesetzliche Grundlage für die Rückstellung eines solchen Anspruches nicht vorhanden war und widersprach dem Begehren. Es kam in der Folge zu mehreren Verhandlungen und schließlich am 28. 4. 1955 zu dem Beschluß der Rückstellungskommission der I. Instanz, nachdem das Begehren des Bistums abgewiesen wurde. Der Beschluß der I. Instanz wurde auch von der Rückstellungsoberkommission in Linz am 1.10. 1958 bestätigt.

Für die Gemeinde Steyr war es zu diesem Zeitpunkt klar, daß sie über das Gut Gleink voll verfügungsberechtigt war, zumal - wie bereits angeführt - die Gerichtsinstanzen die Gemeinde in ihrer Rechtsmeinung bestätigten. Die Wohnungsnot und der Aufbauwillen waren zwei weitere Momente, die die Gemeinde dazu bestimmten, einzelne Grundstücke aus

dem Gute Gleink zu Siedlungszwecken freizugeben. Es wurden zuerst die Grundstücke zu diesem Zwecke verwendet, die am wenigsten für die Landwirtschaft und Städtebau brauchbar waren. Der Gleinker Infang stand hier im Mittelpunkt des Interesses, ein verhältnismäßig steiles Hanggebiet mit dichtem Unterholz. Die Gemeinde hatte praktisch keine Nutzung aus diesem Landstreifen und war daher zu einem billigen Preis bereit, an fleißige Siedlungswerber den Grund zu vergeben. In den folgenden Jahren haben darauf 30 Siedler ein Haus errichtet. Die Gemeinde Steyr hat selbst dazu Aufschließungsarbeiten geleistet. Von diesen Siedlern haben 17 das Eigentum an ihrem Grundstück nach Erlegung des Kaufschillings eingetragen erhalten.

Als die meisten Infangparzellen bereits vergeben waren, hat sich die Gemeinde auch im beschränkten Umfange dazu bereit erklärt, das Gebiet um den Meierhof einer begrenzten Besiedlung freizugeben. Es wurden daher auch dort 43 Siedlerstellen geschaffen, die entsprechenden Häuser gebaut, wobei aber zum Großteil das formale Eigentumsrecht der Siedler noch nicht begründet wurde.

Im Staatsvertrag vom 15. 5. 1955 wurde im Artikel 26, wo u. a. auch über die Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich die Rede ist, in § 1 festgelegt:

"Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen mit allem Zubehör wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittenen Verlust eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischer Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird."

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung wurde im Bundesgesetz vom 20.12. 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, der Staatsvertrag praktisch ausgelegt und bestimmt, daß die Verluste von Vermögenschaften der Katholischen Kirche infolge des seinerzeitigen Kirchenbeitragsgesetzes nach Artikel 26, § 1, einen Anspruch auf Rückstellung bilden. Weiters wurde in dem Gesetz konstituiert, daß für die Stellung dieser Ansprüche die Religionsfonds-Treuhandstelle zu bilden ist. Die Religionsfonds-Treuhandstelle hat auch dann mit Rückstellungsantrag vom 25. 1. 1956 von der Gemeinde Steyr und ihren Rechtsnachfolgern die Rückstellung der gesamten, seinerzeit erworbenen Religionsfondsgrundstücke aus dem Gute Gleink begehrt. Es wurden insgesamt 74 Klagen bei der Rückstellungskommission in Linz eingebracht.

Dieser Umstand hatte unter den Rechtsnachfolgern der Gemeinde Steyr beträchtliche Unruhe hervorgerufen, zumal bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt 64 Siedlerstellen verbaut worden waren. Das Eigentum davon hatten 31 bereits erreicht. Der Rest dieser Siedler war in der Klage gegen die Gemeinde mitinbegriffen. Daß die einzelnen Bauern, die die Brunnenschutzablöse-Grundstücke erworben hatten, den Rückstellungsantrag erhielten, war selbstverständlich. In der Zeit vor der Einbringung der Rückstellungsanträge, hat die Gemeinde Steyr hinsichtlich des Meierhofes in Gleink selbst einen Kaufvertrag mit den Benützern dieses Hofes abgeschlossen und einen Kaufschilling von S 294 000 festgelegt. Außerdem wurde mit dem Arbeiter-Radfahrer-Bund Österreich, Steyr-Wien, ein Tauschvertrag geschlossen, womit die Rennbahngründe in Steyr gegen Religionsfondsgrundstücke ausgetauscht wurden, und zwar im Ausmaße von 5, 2 ha.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang noch, daß einzelne Rechtsnachfolger der Gemeinde Steyr im Brunnenschutzablösegebiet (Klinger, Mühlbauer und Schweinschwaller) einzelne Grundstücke aus ihrem Besitz weiterveräußert und die neuen Erwerber teilweise Häuser auf diesen Parzellen errichtet haben. Es handelt sich um insgesamt 8 Erwerber, die auf diese Weise verschiedene Objekte errichteten. Dazu kommen noch die von Klinger und Mühlbauer als Ersatz für ihre im Brunnenschutzgebiet geschleiften Häuser neu errichteten Wohn- und Wirtschaftsobjekte.

Auf Grund der gegebenen Rechtslage war es für die Gemeinde Steyr klar, daß grundsätzlich alle Vermögenswerte aus dem Religionsfondsvermögen zurückgegeben werden mußten. Lediglich dort, wo das Grundstück einer wirtschaftlichen Umgestaltung, wie Hausbau und ähnlichem, unterzogen wurde, konnte mit Aussicht auf Erfolg die Untunlichkeit der Rückstellung eingewendet und die bloße Ersatzzahlung in Geld angeboten werden.

Die Gemeinde war sich auch klar, daß bei der tristen Rechtslage, wo nur schwer ein positiver Erfolg zu erzielen war, die Rechtsnachfolger nicht in unnötige Prozeßkosten hineinmanöveriert werden sollten. Die Gemeinde Steyr hat daher allen ihren Rechtsnachfolgern angeboten, sich durch sie kostenlos vertreten zu lassen. Von diesem Angebot haben bis auf 13 alle Rechtsnachfolger Gebrauch gemacht.

Die Gemeinde Steyr hat mit dem Vertreter des Religionsfonds der Finanzprokuratur ausgemacht, daß der Prozeß gegen die Gemeinde Steyr als Musterprozeß für alle anderen durch die Instanzen durchzuziehen wäre. Es kam sohin am 5. 11. 1956 zur 1. Tagsatzung bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht in Linz, bei der als wichtigstes Ergebnis eine Schätzung der Grundstücke vorgenommen werden sollte. Diese betraf nicht nur jene Grundstücke, die mutmaßlich nicht wieder in natura zurückzustellen waren, sondern auch die Brunnenschutzablöseflächen, die für einen allfälligen Vergleich in Frage kamen. Die Rückstellungskommission bestellte zwei Sachverständige, von denen der eine die Grundstücke als landwirtschaftlich genutzte Grundflächen, der andere sie als Bauhoffnungsland schätzte.

Die weitergehende und für die Gemeinde schmerzlichere Schätzung war die letztere, die Grundstückspreise bis zu S 20, -- festlegte. Der Prozeßvertreter der Gemeinde Steyr hat gegen die Schätzung und gegen die Art ihrer Durchführung seine Bedenken angemeldet. Trotzdem wurde auf Grund dieser Schätzung im wesentlichen das Erkenntnis der Rückstellungskommission I.

Instanz aufgebaut. Nach diesem Erkenntnis hatte die Gemeinde Steyr die Grundstücke, die noch nicht verbaut waren, an die Religionsfonds-Treuhandstelle herauszugeben. Für den Meierhof Gleink war der Betrag von S 294 000,-- zu zahlen, der mit dem Kaufschilling, der seinerzeit mit den Gablonzer Betriebsinhabern ausgemacht worden war, übereinstimmte. Für die restlichen, der Gemeinde zu Eigentum zugeschriebenen, jedoch von den Rechtsnachfolgern bereits verbauten Grundstücke, wurde ein Entschädigungsbetrag auf der Basis von S 8,-- für die Infangsiedlung und S 18,-- für die Meierhofsiedlung zur Bezahlung aufgetragen. Die Religionsfonds-Treuhandstelle hat gegen dieses Erkenntnis berufen, weil sie hinsichtlich ihrer Erträgnisse nicht befriedigt worden war. Die Gemeinde Steyr hat gegen die Festlegung der Quadratmeterpreise für die Siedlungsgründe ein Rechtsmittel eingelegt. Das Erkenntnis der II. Instanz, das am 23. 10. 1959 erfloß, legte fest, daß das Erkenntnis der I. Instanz an verschiedenen Mängel leide und wurde insoweit behoben, als die Gemeinde Steyr nicht dagegen bereits verzichtet hatte. Gegen dieses Erkenntnis hat die Religionsfonds-Treuhandstelle neuerlich Beschwerde erhoben; die Gemeinde Steyr begnügte sich, eine Gegenäußerung zum Revisionsantrag abzugeben. Die Oberste Rückstellungskommission hat in ihrem Erkenntnis vom 23. 6. 1960 die ganze Angelegenheit zur neuerlichen Behandlung in die I. Instanz zurückverwiesen, wobei sie erstmals einen Erträgnisanspruch der Religionsfonds-Treuhandstelle bejahte. Es war dies in der Geschichte der Erkenntnis dieser Instanz ein Novum.

Die ganze Angelegenheit war daher wieder in die I. Instanz zurückgelangt, wobei - wie bereits im Erkenntnis der Obersten Rückstellungskommission ersichtlich war - die Frage der Grundpreise einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen war. Der Prozeß spitzte sich auf die Frage zu: "Sind die Grundstücke in Gleink, soweit sie noch in Streit standen, zur Zeit der Entziehung landwirtschaftlich genutzte Fläche oder waren diese Grundstücke als Bauerwartungsland anzusehen?" Zur Klärung dieser Grundfrage hatte sich die Rückstellungskommission in ihrer zweiten Sitzung an Ort und Stelle nach Gleink und dann in den Gemeinderatsitzungssaal in Steyr begeben. Bei dieser Verhandlung am 17. 10. 1960 wurden erstmals die Fragen einer vergleichsweisen Regelung einer näheren Erörterung unterzogen und die Verhandlung zu diesem Zwecke bis auf weiters erstreckt.

Im Frühjahr 1960 wurde auch bekannt, daß die Republik Österreich einen Ausgleich mit dem Heiligen Stuhl hinsichtlich des kirchlichen Vermögens in Österreich anstrebe. Es wurde auch in der Folge zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen ein Vertrag geschlossen, in dessen Artikel 3 bestimmt wurde, daß die Dotationsgüter und ähnliches in das Eigentum der Katholischen Kirche übergehen sollen. Damit war es klar, daß die Katholische Kirche im Falle des Gutes Gleink Eigentümerin ist. Eine Rechtsnachfolge durch den Staat war daher ausgeschlossen.

Bei dieser nun fast vollständig klaren Rechtslage war die Frage eines Ausgleiches naheliegend. In verschiedenen Verhandlungen mit den Vertretern der Religionsfonds-Treuhandstelle und ihrer Rechtsnachfolger wurden die Umrisse eines Vergleiches festgelegt.

Im wesentlichen wurde festgestellt:

1. Das Grundstück Nr. 608/1 Kat. Gem. Gleink (Grundstück des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Österreich) wird in natura zurückgestellt.
2. Die noch im nominalen Eigentum der Stadt Steyr stehenden Grundstücke 49/1, 49/2, 49/4 - 49/9 der Kat. Gem. Gleink samt Gebäude (Meierhofgrundstück) werden nicht zurückgestellt, sondern verbleiben den Gablonzer Erzeugern zu einem Betrage von S 294 000, --, der bereits auch von diesen an die Religionsfonds-Treuhandstelle eingezahlt worden ist.
3. Für alle übrigen Grundstücke des Religionsfondsgutes Gleink, die den derzeit bücherlichen Eigentümern verbleiben, das sind die Gleinker Siedler, soweit sie selber Eigentümer geworden sind, weiters die Gleinker Baustellen, soweit sie noch im Eigentume der Gemeinde Steyr stehen und endlich alle jene Landwirte und deren Rechtsnachfolger, die von der Gemeinde Steyr im Tauschwege Fondsgrundstücke für ihre im Wasserschutzgebiete gelegenen Grundstücke erhalten haben, leistet die Gemeinde Steyr für den Verzicht auf die Rückstellung den Betrag von S 4 370 000, --.

Insgesamt umfaßt die Fläche, die auf Grund der Zahlung des Tauschvertrages nicht mehr zurückgestellt werden muß, folgende Flächen:

Die Infangsiedlung mit ungefähr	3 ha
die Gablonzersiedlung ohne Meierhof ca.	2, 8 ha
die von der Gemeinde Steyr zu erwerbenden Weganteile ca.	1, 1 ha
die Tauschfläche für das Brunnenschutzgebiet	38, 5 ha
insgesamt also rund	45, 4 ha

In der Vergleichssumme, die die Gemeinde Steyr in zwei gleichen Jahresraten 1961 und 1962 gegen 8 % Verzugszinsen zu zahlen hätte, eine Normalverzinsung unterbleibt, sind somit alle Siedler, alle Bauern aus dem Brunnenschutzfeld und die Gemeinde selbst mit den Wegflächen und den noch ihr gehörigen Siedlerstellen, die noch nicht ins Siedlereigentum übergeführt worden sind, außer Klage gestellt. Die Kosten der Prozeßführung zahlt jede Partei für sich selbst. Die Finanzprokuratur hätte im Prozeß die normalen Anwaltskosten verrechnen können. Wenn man von den bereits bezahlten Sachverständigengebühren absieht, erwachsen der Gemeinde im gegenständlichen Verfahren keine Prozeßkosten.

Wenn der Vergleich vom Gemeinderat genehmigt wird, könnte bei der bereits anberaumten Tagsatzung am 2. 12. 1960 der endgültige Vergleich abgeschlossen werden. Für die Gemeinde Steyr verbleibt nun noch die Regelung hinsichtlich des Arbeiter-Radfahrer-Bundes Österreichs und die Frage der Stellung von Regressforderungen an das Land Oberösterreich. Während für den Radfahrerband maßgeblich der seinerzeitige Tauschvertrag heranzuziehen ist, der bestimmt, daß die Gemeinde diesen klag- und schadlos halten muß, wird sich für das Land Oberösterreich die Frage der Zahlung der Regressforderung der Stadtgemeinde ergeben. Es darf zum letztgenannten Punkt darauf hingewiesen werden, daß das Land Oberöster-

reich bereits bereit war, als Regreß den Betrag von S 330 000,-- zu zahlen. Siehe Vergleichsentwurf vom 17. 12. 1958. Die Gemeinde Steyr konnte sich jedoch zu diesem Vergleich nicht entschließen, da er unvollständig war. Sicher ist, daß das Land Oberösterreich auf Grund des Rechtsgeschäftes, welches es mit der Stadtgemeinde Steyr schloß, selbst alles herauszugeben hat, was es aus diesem Vertrag empfangen hat. Das beinhaltet nicht nur die Regreßsumme, sondern auch eine angemessene Verzinsung dieser Summe. Außerdem ist die Frage zu erörtern, inwieweit das Land Oberösterreich nicht hinsichtlich der Überzahlung, die die Gemeinde Steyr im gegenständlichen Vergleich zu zahlen haben wird, regreßpflichtig ist. Denn die gleichen Anträge, die die Gemeinde Steyr von seiten der Siedler und den Bauern aus dem Brunnenschutzgebiet betreffen, müßten doch bei der gleichen Rechtslage auch zumindest zu gleichen Teilen das Land Oberösterreich belasten. Die Gemeinde Steyr hat nichts anderes getan, als das Land Oberösterreich, nämlich aus dem ihm zugekommenen Vermögen Teile wieder weiterzuverkaufen. Die Regreßverpflichtung ist eine allgemeine und kann nicht so verstanden werden, daß nur den letzten Eigentümer die Regreßpflicht trifft.

Auf der Aktivseite des ganzen Prozesses muß auch noch der Vollständigkeit halber bemerkt werden, daß die Siedler, soweit sie Eigentum erworben haben, den Betrag von ca. S 150 000,-- an die Gemeinde abgeführt haben. Der Kaufpreis von S 294 000,-- betreffend den Meierhof Gleink kann außer Ansatz bleiben, da er inzwischen ohne Mithilfe der Gemeinde berichtigt worden ist. Schließlich ist von jenen Siedlern, die das Eigentum noch nicht erworben haben, der Kaufpreis in noch festzusetzender Höhe zu erwarten. Wenn diese Restzahlungen erfolgt sind, werden sämtliche Siedler in Gleink, sämtliche Bauern als Nachfolger im Brunnenschutzgebiet und die Gemeinde selbst samt ihren Rechtsnachfolgern klaglos dastehen. Es darf wiederholt werden, daß der Ausgleich an die Gemeindefinanzen einen starken Druck darstellen wird, jedoch in erster Linie dafür das Vertrauen der Rechtsnachfolger nach Land und Gemeinde wiederhergestellt wird und schließlich die Gemeinde Steyr selbst im Besitze der für sie so wichtigen Brunnenschutzgebiete bleiben kann.

Auf Grund des Vorgebrachten darf daher der Antrag gestellt werden, der Gemeinderat möge nachfolgendem Vergleich seine Zustimmung erteilen.

Antrag
des Finanz- und Rechtsausschusses.

ÖAG-2518/1956

Abschluß eines Vergleiches im Rückstellungsverfahren betreffend das Gut Gleink.

Der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem Abschluß nachstehender Vergleiche zwischen der Religionsfondstreuhandstelle und der Stadtgemeinde Steyr in dem Rechtsstreit betreffend das Meierhofgut in Gleink wird zugestimmt.

I. Vergleich

in der Rückstellungssache zu Rk 82/56, Rk 78/56, Rk 94/56 und Rk 63/56 der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz (Religionsfonds-Treuhandstelle gegen Stadtgemeinde Steyr).

1. Die Stadtgemeinde Steyr verpflichtet sich, dem Antragsteller, Religionsfonds-Treuhandstelle,
   a) als Entschädigung für die in ihrem Eigentume verbleibenden Grundstücke Nr. 49/1, 49/2, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7, 49/8 und 49/9 Kat. Gem. Gleink und für die auf diesen Grundstükken befindlichen Gebäude einen Betrag von S 294 000,-- (in Worten: Schilling zweihundertneunzigviertausend);
   b) als Entschädigung für die in ihrem Eigentume verbleibenden, in dem mit Beschluß vom 19. 6. 1959 berichtigten Erkenntnis dieser Rückstellungskommission vom 19. 12. 1958, Rk 82/56-33, Punkt II. 1. und 2. angeführten Grundstücke und für den in ihrem Eigentum verbleibenden Teil des Grundstückes 279/4 Kat. Gem. Stein im Ausmaße von 60 m2 sowie für die Grundstücke, deren Rückstellung in den Rückstellungsverfahren zu Rk 45/56, Rk 46/56, usw. bis Rk 62/56, Rk 65/56, Rk 67/56, Rk 68/56, Rk 69/56, Rk 70/56, Rk 71/56, Rk 73/56, Rk 74/56, Rk 75/56, Rk 76/56, Rk 77/56, Rk 80/56, Rk 81/56, Rk 83/56, Rk 84/56 usw. bis Rk 91/56, Rk 93/56, Rk 95/56, Rk 98/56, Rk 101/56, Rk 102/56, Rk 103/56, Rk 104/56, Rk 106/56, Rk 107/56, Rk 108/56, Rk 109/56, Rk 110/56, Rk 113/56, Rk 114/56, Rk 115/56, Rk 116/56, Rk 117/56, Rk 119/56, Rk 120/56, Rk 122/56, Rk 123/56, Rk 125/56, Rk 126/56, Rk 127/56, Rk 128/56, Rk 130/56, Rk 134/56, Rk 224/56, Rk 226/56, und Rk 248/56 dieser Rückstellungskommission von der Religionsfonds-Treuhandstelle begehrt wurde und die den betreffenden Antragsgegnern im Eigentum verbleiben, einen Betrag von insgesamt S 3 670 000,-- (Schilling drei Millionen sechshundertsiebzigtausend) und
   c) an Erträgnissen einen Betrag von insgesamt S 700 000,-- (Schilling siebenhunderttausend) zu bezahlen.

   Die Übernahme der Zahlungsverpflichtung durch die Stadtgemeinde Steyr für die Entschädigung und die Leistung von Erträgnissen für Grundstükke, deren Rückstellung nicht von ihr, sondern von ihren Rechtsnachfolgern im Eigentume dieser Grundstücke des ehemaligen Religionsfondsgutes Gleink begehrt wurde, erfolgt in Erfüllung der ihr obliegenden Regreßverpflichtung gegenüber diesen Rechtsnachfolgern.
2. a) Es wird einvernehmlich festgestellt, daß der zu 1. a) dieses Vertrages angeführte Betrag von S 294 000,-- bereits an die Religionsfonds-Treuhandstelle gezahlt wurde.
   b) Die zu Punkt 1) b) und c) dieses Vergleiches angeführten Beträge von insgesamt S 4 370 000,- (= S 3 670 000,-- + S 700 000,--) verpflichtet sich die Stadtgemeinde Steyr, der Religionsfonds-Treuhandstelle in zwei Teilbeträgen von je S 2 185 000,-- am 2. 1. 1961 und am 2. 1. 1962, im Falle des Verzuges mit 8 % Verzugszinsen im Jahr ab Fälligkeitstag, bei Exekution zu bezahlen.
3. Die Kosten des Rückstellungsverfahrens werden gegenseitig aufgehoben.
4. Die Stadtgemeinde Steyr wird die zuständige Ab-

teilung des Magistrates vom Vergleichsabschluß verständigen. Die Verständigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz vom Vergleichsabschluß wird durch die Religionsfonds-Treuhandstelle erfolgen.

5. Die Parteien erklären sich einverstanden, daß hinsichtlich der Grundstücke, die der Religionsfonds-Treuhandstelle nicht in natura zurückzustellen sind, die Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens von amtswegen gelöscht wird.

II. Vergleich

in den Rückstellungssachen der Religionsfonds-Treuhandstelle gegen Rechtsnachfolger der Stadtgemeinde Steyr im Eigentum von Grundstücken des ehemaligen Religionsfondsgutes Gleink, anhängig bei der Rückstellungskommission beim Landesgericht Linz.

1) In dem vor dieser Rückstellungskommission zu Rk 82/56 am 2. 12. 1960 abgeschlossenen Vergleich hat sich die Stadtgemeinde Steyr als Regreßpflichtige gegenüber den Antragsgegnern dieser zu gemeinsamer Verhandlung verbundenen Rückstellungssachen verpflichtet, der Religionsfonds-Treuhandstelle für die Grundstücke, die Gegenstand dieser Rückstellungsverfahren sind, eine Entschädigung zu leisten und Erträgnisse aus diesen Grundstücken herauszugeben. Dadurch sind die geltend gemachten Ansprüche auf Rückstellung der in Betracht kommenden Grundstücke sowie auf Rechnungslegung und Herausgabe der Erträgnisse verglichen..
2) Die Kosten der Rückstellungsverfahren werden gegenseitig aufgehoben.
3) Die Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde (Magistrat Steyr) vom Vergleichsabschluß erfolgt durch den Vertreter mehrerer Antragsgegner, Herrn Mag. Direktor Dr. Karl Enzelmüller. Die Verständigung des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Linz vom Vergleichsabschluß wird die Religionsfonds-Treuhandstelle besorgen.
4) Die Parteien erklären sich einverstanden, daß die Löschung der Anmerkung der Einleitung des Rückstellungsverfahrens hinsichtlich der gegenständlichen Grundstücke von Amts wegen erfolgt.

Bürgermeister Josef Fellinger:

Der Antrag und die dazu gegebenen Erläuterungen stehen zur Diskussion. Wünscht jemand des Gemeinderates hiezu das Wort?

Herr Stadtrat Moser bitte!

Stadtrat August Moser:

Sehr geehrter Gemeinderat!

Gestatten Sie mir vorerst, daß ich einige Fragen stelle. Zu Beginn der Ausführungen des Herrn Finanzreferenten war davon die Rede, daß, als von der Militärregierung die Gründe an das Land Oberösterreich freigegeben wurden, das Land Oberösterreich zugestimmt hat, daß das gesamte Gebiet dem Eigentum der Gemeinde Steyr einverleibt wird. Damit wäre auch das Land Oberösterreich mitverantwortlich bzw. verpflichtet, Zahlungen zu leisten. Ich finde es für richtig, wenn die Gemeinde Steyr, wie aus den Schlußabsätzen des Vortrages hervorgeht, in diesem Falle Regreßansprüche an das Land erhebt. Die Frage ist nur, es ist sicher, daß man sie nicht hundertprozentig beantworten kann, was erhofft sich die Gemeinde, wie weit das Land zu bewegen sein wird, hier Rückzahlungen zu leisten?

Bürgermeister Josef Fellinger:

Bitte Herr Stadtrat Schanovsky!

Stadtrat Hans Schanovsky:

Die Gemeinde Steyr erhofft sich, vom Land soviel als möglich zu erhalten. Eines steht jedoch fest, wir haben durch die Erwerbung des Brunnenschutzgebietes einen Naturalwert erhalten, dessen Kosten die Gemeinde Steyr zu tragen hat. Die Regreßforderung wird sich in Höhe der Differenz bewegen, die sich aus dem Naturalwert des Brunnenschutzgebietes und der finanziellen Leistung an die Religionsfonds-Treuhandstelle ergibt. Es wird versucht, das Meistmöglichste herauszuholen, damit diese Regelung für uns so günstig als möglich ausfällt.

Stadtrat August Moser:

Ich möchte dazu noch folgendes sagen:

Wir haben gehört, daß ein Teil der Siedler ihre Grundstücke bereits bezahlt haben. Diese werden daher von diesem Vergleich nicht mehr betroffen. Uns geht es nun darum, daß jene Siedler, die ihre Gründe noch nicht bezahlt haben, soweit es sich hiebei um Siedler handelt, die nur über ein normales Einkommen verfügen, wie das bei Arbeitern und Angestellten der Fall ist, durch die Mehrzahlung an die Religionsfonds-Treuhandstelle nicht betroffen werden. Daß man aber jene Siedler, die man als bemittelt betrachten kann oder die über Vermögen verfügen, im selben Ausmaß zur Bezahlung ihrer Grundstücke heranzieht, als die Gemeinde diese zu bezahlen hat, soweit sie nicht schon Zahlungen geleistet haben. Das ist unsere Auffassung.

Im allgemeinen möchte ich dazu sagen, daß die Gemeinde sich tapfer geschlagen hat, daß sie das Möglichste getan hat, um das von ihr als in guter Rechtsauffassung seinerzeit Erworbene auch zu behalten. Dies ist richtig. Leider hat sich dann die Religionsfonds-Treuhandstelle, die ja nichts anderes ist, als eine Treuhandstelle der Katholischen Kirche - der Religionsfonds selbst existiert ja nicht mehr, er ist seinerzeit von den Nazis aufgelöst und bis jetzt nicht wieder hergestellt worden - gemeldet. Es stimmt also nicht wie eine Zeitung seinerzeit geschrieben hat, scheinbar als Reaktion auf unsere damalige Ablehnung der Subvention für die Orgel, daß diese Subvention mit der Kirche nichts zu tun hat. In diesem Artikel ist über die Entstehung des Religionsfonds eine geschichtliche Abhandlung enthalten. Für den oberflächlichen Leser hat dies ausgesehen, als ob die Kirche davon überhaupt nichts bekommen würde. Wenn man allerdings genauer gelesen hat, stand im letzten Absatz, daß die Erträgnisse dieses Religionsfonds natürlich der Kirche zufließen. Heute ist ja in diesem Bericht klar und deutlich zum Ausdruck gekommen, daß

das Ganze eine Angelegenheit der Katholischen Kirche ist und ich glaube, daß unsere Fraktion recht getan hat, als sie beim letzten Gemeinderat diese Orgelsubvention ablehnte. Es zeigt sich immer wieder, daß der Katholischen Kirche in Österreich immer mehr Möglichkeiten gegeben werden, daß sie zu Millionenbeträgen kommt. Man beruft sich auf den Staatsvertrag und wenn die Gemeinde jetzt einen Ausgleich vorschlägt, so in der Erkenntnis, weil die gesetzliche Grundlage für die Religionsfonds-Treuhandstelle eben leider gegeben ist, sodaß die Gemeinde über eine Zahlung nicht hinwegkommt. Es steht aber nicht im Staatsvertrag, wie hoch die Forderungen der Religionsfonds-Treuhandstelle sein sollen. Es wäre der Katholischen Kirche freigestellt, nur jene Beträge zu verlangen, die seinerzeit bezahlt wurden. Das wäre eine bedeutende Minderbelastung für die Gemeinde. Außerdem könnte die Kirche, soweit es Arbeiter- und Angestelltesiedler betrifft, auf diese Nachzahlung verzichten. Das wäre sozial gedacht und auch im Sinne der Lehre der Kirche. Diese Dinge müssen wir aber vermissen, auch wenn Herr Kollege Hochmayr, der sich sonst ja immer sehr für seine Privatschulen einsetzt, darüber lacht, nicht wahr? Sie sitzen ja vor mir und ich sehe Ihr vergnügtes Lachen. Da Sie ein großer Freund der Kirche sind, kann ich es ja verstehen, aber eigentlich müßten Sie mit sich in Zwiespalt kommen, da Sie ja Gemeindevertreter sind, und sich dagegen wehren, daß der Gemeinde solche Mittel abgeknöpft werden, die uns beim Wohnhausbau sehr schwer abgehen werden. Die Kirche, die ohnehin reich genug ist und über großes Vermögen verfügt, bereichert sich dadurch nur noch mehr.

Wir stimmen dem Antrag des Finanz- und Rechtsausschusses zu, weil wir der Auffassung sind, daß die Gemeinde sich, so lange sie konnte gewehrt hat, bis zu einem gewissen Grad aber wehrlos ist, da die gesetzliche Grundlage zu dieser Forderung gegeben ist. Wir bedauern es nur sehr, daß die Kirche derart hohe Ansprüche stellt, und sich nicht mit der Rückforderung der seinerzeit bezahlten Summe begnügt und damit minderbemittelte Siedler rücksichtslos mit diesen hohen Forderungen belastet.

Bürgermeister Josef Fellinger:

Liegt sonst noch eine Wortmeldung vor?

Bevor ich das Schlußwort ergreife, möchte ich noch eine Sache erwähnen und zwar die Bezahlung der noch nicht im Eigentum der Siedler befindlichen Grundstücke. Hier wird selbstverständlich, so wie es das Statut der Stadt vorschreibt, in jedem Einzelfall Ihnen die Beschlußfassung übertragen sein. Es ist dies nicht Gegenstand dieses Vergleiches, sondern erst wenn der einzelne Fall herantritt, Aufgabe einer künftigen Beschlußfassung.

Bitte Herr Stadtrat Schanovsky!

Stadtrat Hans Schanovsky:

Ich wollte gleichfalls zu dieser Frage Stellung nehmen, und zwar bezüglich des noch ausstehenden Grundpreises von jenen Siedlern, die ihre Grundstücke noch nicht erworben haben.

Verehrter Gemeinderat, das liegt ja in Ihrem Ermessen. Jeder Grundstücksverkauf, der von der Gemeinde durchgeführt wird, muß ja Ihnen zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Sie wissen, daß wir bei Verkäufen von Grundstücken an Siedler nie ein Geschäft daraus gemacht haben. Wir haben Grundstücke, gerade wenn sie die Siedler hier in Gleink betrachten, zu derart niederen Preisen abgegeben, die an ein Geschenk möchte ich sagen, erinnern. Es war nahe daran, daß wir von der zuständigen Steuerbehörde noch mit einer Schenkungssteuer bedacht worden wären.

Zwischenruf von Stadtrat Moser:

Dafür holt die Kirche es auf, Herr Kollege!

Stadtrat Hans Schanovsky:

Ich habe schon ausgeführt, daß bei dem ganzen Problem ein Fall noch unerledigt bleibt, und zwar ist das die Abfindung des Arbeiter-Radfahrerbundes Österreich. Ich möchte dies nur wiederholen, weil wir uns demnächst noch mit diesem Kapitel beschäftigen werden müssen. Es ist ein Grundstück im Ausmaß von 5,2 ha, das wir seinerzeit für die Rennbahn gegeben haben. Über diese Abgeltung wird ja neuerlich ein Gemeinderatsbeschluß von Ihnen notwendig sein.

Ich danke für die Ausführungen, daß Sie der Gemeinde und ihren Vertretern Anerkennung gegeben haben, wie zäh sie in diesem Prozeß gestritten haben.

Bürgermeister Josef Fellinger:

Zur Klarstellung möchte ich vielleicht noch erwähnen, daß wir das Land Oberösterreich als Gemeindeaufsichtsbehörde im wesentlichen über diesen Vergleich informiert haben und es ist sicher, daß auch die Zustimmung zu diesem Vergleich - diese kann ja erst nach Gemeinderatsbeschluß erfolgen - gegeben werden wird.

Herr Stadtrat Moser fragt, was wir vom Land bekommen werden; das ist selbstverständlich im wesentlichen künftigen Verhandlungen vorbehalten. Es würde, glaube ich, heute nicht zweckmäßig sein, das zu sagen, was wir uns vorstellen.

Ich will Sie nun bitten, wenn Sie diesem Vergleich zustimmen, dies mit einem Zeichen der Hand zu bekunden.

(Sämtliche Gemeinderatsmitglieder erteilen ihre Zustimmung durch Erheben der Hand).

Danke. Die Gegenprobe bitte?

Ich stelle die einstimmige Annahme fest. Damit sind wir am Ende der heutigen Sitzung und ich danke für Ihr Erscheinen.

Ende der Sitzung: 16,49 Uhr.

Der Vorsitzende:

Die Protokollführer:

Die Protokollprüfer: